

Satzung der

ABC-Club-Stiftung

- Stiftung für Mehrlingsfamilien -

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „ABC-Club-Stiftung“ - Stiftung für Mehrlingsfamilien -.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Bürgerstiftung Hannover und wird folglich von dieser als Stiftungstreuhanderin im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Einzelheiten der Treuhand-Verwaltung durch die Bürgerstiftung Hannover werden in einem Treuhand-Vertrag geregelt.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Erfahrungsaustausches von Familien mit Mehrlingskindern, Mehrlingsgeborenen sowie von Berufsgruppen, die medizinisch, pädagogisch, psychologisch Themen und Probleme der Mehrlingssituation in Wissenschaft, Forschung und Erziehung behandeln.
2. Der Stiftungszweck im Sinne des Absatz 1. wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung sowie die eigene Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Bereich des Stiftungszwecks; insbesondere die Förderung von Projekten des ABC-Club e. V.
 - b) die Förderung von und Kooperation zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des vorgenannten Stiftungszwecks.
 - c) Unterstützung der Bürotätigkeiten gemeinnütziger Mehrlingsinitiativen, insbesondere derjenigen, die sich für Familien mit höhergradigen Mehrlingen einsetzen.
 - d) Förderung von Projekten auf dem Gebiet der ethischen Bewusstseinsbildung wie Tagungen, Informationsschriften zu den Bereichen Reproduktionsmedizin, Pädiatrie, Behinderungen, Psychologie unter der Berücksichtigung der Mehrlingsthematik.
 - e) Förderung von Bestrebungen gemeinnütziger Mehrlingsvereine zur Verbesserung der soziopsychologischen Familiensituation insbesondere unter wirtschaftspolitischen Kriterien.
3. Der Stiftungszweck kann auch durch Bündelung der Stiftungsmittel mit denjenigen anderer von der Treuhänderin verwalteten Stiftungen verwirklicht werden.
4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im jeweils gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Vermögenserträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Zustiftungen und Spenden sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftungsmittel sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
3. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und einem Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsrates der Bürgerstiftung Hannover, das mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
3. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen, die aus den Erträgen der nicht rechtsfähigen Stiftung beglichen werden.

§ 7

Berufung der Mitglieder des Beirates

1. Die Mitglieder des ersten Beirates werden, bis auf das beratende Mitglied der Bürgerstiftung Hannover, durch den Stifter berufen.
2. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, kooptiert der Beirat ein neues Mitglied. Die kooptierten Mitglieder gehören dem Beirat wie die übrigen Mitglieder auf unbestimmte Zeit an.
3. Mitglieder des Beirates, die zugleich einem Gremium des ABC-Club e. V. angehören, sind von der Beschränkung gemäß § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung des Beirates

1. Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Die Treuhänderin kann gegen eine Entscheidung des Beirates Einspruch erheben, sofern diese gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der Bürgerstiftung Hannover anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Beirates erforderlich. Es gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung zur Aufforderung zur Abstimmung.

§ 9

Rechnungslegung

1. Die Stiftungstreuhänderin hat jährlich eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen und dem Stifter vorzulegen. Die Wahl der Form dieses Jahresabschlusses ist in das Ermessen der Stiftungstreuhänderin gestellt.
2. Es ist der Stiftungstreuhänderin freigestellt, die öffentliche Transparenz und allgemeine Informationen durch Veröffentlichung von stiftungsspezifischen Daten, auch in verkürzter Form, zu erhöhen.

§ 10
Anpassung der Stiftung an veränderte
Verhältnisse, Auflösung

1. Satzungsänderungen können von der Stiftungstreuhanderin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt. Lebt der Stifter noch, so ist seine Zustimmung einzuholen.
2. Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung des Stiftungszwecks ist der mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommt.
3. Jede Satzungsänderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.
4. Die Treuhänderin kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Lebt der Stifter noch, so ist seine Zustimmung einzuholen.

§ 11
Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftungstreuhanderin oder an eine oder mehrere von der Stiftungstreuhanderin zu bestimmenden Einrichtung/en. Diese hat/haben das Stiftungsvermögen unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hannover, 22. August 2002

Hannover, 22. August 2002

gez. Dorothea Maekeler

gez. Claus von Holn

Stifter

Bürgerstiftung Hannover
als Treuhänderin